

Ameisen Streu- und Gießmittel N

85849519

1/14

Erstellungsdatum: 19.09.2019

Überarbeitet am: 09.11.2020

Version: 1.1 / Österreich

ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFS BEZIEHUNGSWEISE DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

1.1 Produktidentifikator

Handelsname Ameisen Streu- und Gießmittel N
Produktnummer (UVP) 85849519

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung Insektizid (TP18)

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant SBM Life Science GmbH
Raiffeisenstraße 15a
40764 Langenfeld
Deutschland

Telefonnummer +49 (0)2173 89321 09

Auskunftsgebender Bereich Abteilung Qualitätssicherung
E-mail: sds@sbm-company.com

1.4 Notrufnummer

Notrufnummer SBM +1 813-676-1669

Notrufnummer Österreich 01/ 406 43 43 Vergiftungsinformationszentrale Stubenring 6, 1010 Wien

ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (und nachfolgende Änderungen) über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen.

Chronische aquatische Toxizität: Kategorie 2
H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Ameisen Streu- und Gießmittel N

85849519

2/14

Erstellungsdatum: 19.09.2019
Überarbeitet am: 09.11.2020
Version: 1.1 / Österreich

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (und nachfolgende Änderungen) über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen.

Kennzeichnungspflichtig.

Gefahrenbestimmende Komponente(n) zur Etikettierung:

Chrysanthemum-cinerariaefolium-Extrakt aus offenen und reifen Tanacetum-cinerariifolium-Blüten, mit überkritischem Kohlendioxid gewonnen

Piperonylbutoxid

Piktogramme:



Gefahrenhinweise:

H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Sicherheitshinweise:

P101 Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.
P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
P312 Bei Unwohlsein Giftinformationszentrum oder Arzt anrufen.
P273 Freisetzung in die Umwelt vermeiden.
P501 Inhalt/Behälter in Übereinstimmung mit örtlichen Vorschriften der Entsorgung zuführen.

2.3 Sonstige Gefahren

Keine Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

3.1 Substanzen

Nicht betroffen.

Ameisen Streu- und Gießmittel N

85849519

3/14

Erstellungsdatum: 19.09.2019

Überarbeitet am: 09.11.2020

Version: 1.1 / Österreich

3.2 Gemische

Beschreibung: Mikrogranulat, Insektizid, wasserdispergierbar oder zum Zerstäuben, basierend auf den Wirkstoffen Chrysanthemum-cinerariaefolium-Extrakt aus offenen und reifen Tanacetum-cinerariifolium-Blüten, mit überkritischem Kohlendioxid gewonnen und Piperonylbutoxid.

Gefährliche Inhaltsstoffe

Gefahrenhinweise gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.

Name	CAS Nummer / EC Nummer / Index Nummer	Einstufung	Konz. [%]
		Verordnung 1272/2008/EC	
Chrysanthemum-cinerariaefolium-Extrakt aus offenen und reifen Tanacetum-cinerariifolium-Blüten, mit überkritischem Kohlendioxid gewonnen	89997-63-7	<i>Inhal Acute Tox. 4 H332 Dermal Acute Tox. 4 H312 Oral Acute Tox. 4 H302 Aquatic Acute 1 H400 M=100 Aquatic Chronic 1 H410 M=100</i>	0,025
Piperonylbutoxid (PBO)	51-03-6 / 200-076-7	<i>Aquatic Acute 1 H400 M=1 Aquatic Chronic 1 H410 M=1</i>	0,125

ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MAßNAHMEN

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

- Allgemeine Hinweise** Betroffene aus dem Gefahrenbereich bringen. Betroffenen in stabile Seitenlage legen und transportieren. Verunreinigte Kleidung sofort ausziehen und sicher entfernen.
- Nach Einatmen** An die frische Luft bringen. Betroffenen warm und ruhig lagern. Sofort einen Arzt oder ein Behandlungszentrum für Vergiftungsfälle verständigen.
- Nach Augenkontakt** Sofort mit viel Wasser mindestens 15 Minuten lang ausspülen, auch unter den Augenlidern. Falls Kontaktlinsen vorhanden, diese nach den ersten 5 Minuten entfernen, dann das Auge weiter spülen. Bei Auftreten einer andauernden Reizung ärztliche Betreuung aufsuchen.
- Nach Hautkontakt** Im Allgemeinen ist das Produkt nicht hautreizend. Es wird jedoch empfohlen, die exponierten Hautpartien mit Wasser und Seife abzuwaschen und mit reichlich Wasser zu spülen. Bei auftretender Rötung oder Reizung einen Arzt aufsuchen.

Ameisen Streu- und Gießmittel N

85849519

4/14

Erstellungsdatum: 19.09.2019
Überarbeitet am: 09.11.2020
Version: 1.1 / Österreich

Nach Verschlucken Sofort einen Arzt oder ein Behandlungszentrum für Vergiftungsfälle verständigen. Mund ausspülen. Erbrechen nur auslösen, wenn: 1. Patient bei vollem Bewusstsein ist, 2. ärztliche Hilfe nicht kurzfristig erreichbar ist, 3. eine größere Menge aufgenommen wurde und 4. die Zeit nach Aufnahme weniger als eine Stunde ist. (Erbrochenes darf nicht in die Luftröhre gelangen.)

4.2 Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome Keine Symptome bekannt oder erwartet.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Behandlung symptomatisch

ABSCHNITT 5: MAßNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1 Löschmittel

Geeignet CO₂, Löschpulver, Schaum oder Wasser im Sprühstrahl.

Ungeeignet Wasser im Vollstrahl/Sprühnebel, falls das Risiko einer Abwasser- oder Grundwasserkontaminierung existiert.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Keine besonderen Gefahren.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüstung für die Brandbekämpfung Im Brandfall umluftunabhängiges Atemschutzgerät und Vollschutzanzug tragen.

Weitere Angaben Kontaminiertes Löschwasser nicht in Gewässer oder in die Kanalisation gelangen lassen.

Ameisen Streu- und Gießmittel N

85849519

5/14

Erstellungsdatum: 19.09.2019

Überarbeitet am: 09.11.2020

Version: 1.1 / Österreich

ABSCHNITT 6: MAßNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Hinweise zur Expositionsbegrenzung beachten und persönliche Schutzausrüstung anlegen (Pkt.8)
Augen- und Hautkontakt vermeiden.
Stäube/Nebel nicht einatmen.

6.2 Umweltschutz-maßnahmen

Umweltschutz- maßnahmen	Nicht in die Kanalisation/Oberflächenwasser/Grundwasser gelangen lassen. Bei Austreten von größeren Mengen eindämmen. Bei Eindringen in Gewässer oder Kanalisation zuständige Behörden benachrichtigen.
------------------------------------	---

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Säure-, Universalbinder, Sägemehl) aufnehmen.
In geeigneten, gekennzeichneten Behältern der Entsorgung zuführen.
Kontaminierte Flächen mit viel Wasser und Reinigungsmittel säubern.
Spülwasser in verschließbaren Behältern sammeln und vorschriftsmäßig entsorgen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Verweis auf andere Abschnitte	Informationen zur sicheren Handhabung siehe Abschnitt 7. Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8. Informationen zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.
--	--

ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang	Die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Vorsichtsmaßnahmen beachten. Die Anwendungsvorschriften genau befolgen. In den Arbeitszonen nicht essen, trinken oder rauchen.
Hygienemaßnahmen	Die Hände nach jeder Anwendung waschen.

Ameisen Streu- und Gießmittel N

85849519

6/14

Erstellungsdatum: 19.09.2019

Überarbeitet am: 09.11.2020

Version: 1.1 / Österreich

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter	In geschlossenen Behältern an einem kühlen, trockenen und gut durchlüfteten Ort und frostfrei lagern. In hermetisch verriegelten Behältern aufbewahren. Nur in der Originalverpackung aufbewahren. Leere Verpackungen nicht erneut verwenden.
Zusammenlagerungshinweise	Von Nahrungsmitteln, Getränken und Tiernahrung fernhalten.
Lagerklasse (LGK)	11

ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION / PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

8.1 Grenzwerte

Zu überwachende Parameter:

Bestandteile mit Grenzwerten, die nach einer Überwachung des Arbeitsplatzes verlangen:

- Europäische Union (2009/161/UE, 2006/15/CE, 2000/39/CE, 98/24/CE)

CAS 89997-63-7 1 : VME = 1 mg/m³

- Österreich - MAK (BGBl. II Nr. 186/2015) :

CAS 89997-63-7 : 1 mg/m³

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Entsprechende technische Kontrollen

Entsprechende technische Kontrollen	Für ausreichende Belüftung und/oder Absaugung am Arbeitsplatz sorgen.
--	---

Persönliche Schutzausrüstung

Die kollektiven Schutzmaßnahmen haben Vorrang gegenüber den persönlichen Schutzausrüstungen. Bei bestimmungsgemäßer Handhabung und Anwendung dieses Produktes bitte die Anweisungen auf dem Etikett beachten. In allen anderen Fällen die aufgeführten persönlichen Schutzmaßnahmen anwenden.

Ameisen Streu- und Gießmittel N

85849519

7/14

Erstellungsdatum: 19.09.2019

Überarbeitet am: 09.11.2020

Version: 1.1 / Österreich

Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen

Jeden unnötigen Kontakt mit dem Produkt vermeiden. Am Arbeitsplatz nicht essen, trinken oder rauchen und auf peinlichste Sauberkeit achten.

Verunreinigte Kleidung sofort ausziehen und vor erneuter Verwendung sorgfältig waschen.

Atemschutz	Unter Einhaltung der angegebenen Anwendungsbestimmungen nicht erforderlich.
Handschutz	Bei sachgemäßer Handhabung nicht erforderlich. Bei längerem oder wiederholtem Kontakt sind Schutzhandschuhe empfohlen.
Augenschutz	Bei sachgemäßer Handhabung nicht erforderlich.
Haut- und Körperschutz	Schutzkleidung tragen.
Umweltkontrollen	Nicht in die Kanalisation/Oberflächenwasser/Grundwasser gelangen lassen. Die zuständigen Behörden bei Eindringen des Produkts in Gewässer oder Kanalisation benachrichtigen.

ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand	Mikrogranulat
Farbe	Weiß
Geruch	Charakteristik
pH	Nicht anwendbar
Schmelzpunkt / Gefrierpunkt	Nicht anwendbar
Siedepunkt und Siedebereich	Nicht anwendbar
Flammpunkt	Nicht verfügbar
Dichte	Bulk: 1 – 1,2 g/ml; Stampfdichte: 1,1 -1,3 g/ml
Wasserlöslichkeit	löslich

Ameisen Streu- und Gießmittel N

85849519

8/14

Erstellungsdatum: 19.09.2019
Überarbeitet am: 09.11.2020
Version: 1.1 / Österreich

9.2 Sonstige Angaben

Sonstige Angaben Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1 Reaktivität

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

10.2 Chemische Stabilität

Chemische Stabilität Stabil unter normalen Anwendungsbedingungen.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Möglichkeit gefährlicher Reaktionen Keine gefährlichen Reaktionen bei bestimmungsgemäßer Verwendung bekannt.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Zu vermeidende Bedingungen Temperaturen über 35°C vermeiden, die zu einer gewaltsamen Zersetzung des Wirkstoffs führen können, den Kontakt mit Säuren, stark basischen Stoffen und Oxidationsmitteln vermeiden. Nicht mit anderen Produkten mischen.

10.5 Unverträgliche Materialien

Unverträgliche Materialien Nicht mit anderen Produkten mischen.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Gefährliche Zersetzungsprodukte Keine unter normalen Lager- und Handhabungsbedingungen.

ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Keine Angaben für das Gemisch.

Ameisen Streu- und Gießmittel N

85849519

9/14

Erstellungsdatum: 19.09.2019

Überarbeitet am: 09.11.2020

Version: 1.1 / Österreich

Angaben für den Wirkstoff **2-(2-butoxyethoxy)ethyl 6-propylpiperonyl ether - CAS: 51-03-6**

Akute Toxizität:

Oral LD50: > 2000 mg/kg

Dermal LD50: > 2000 mg/kg

Inhalativ: > 5,0 mg/l

Ätz-/Reizwirkung auf die Augen: Nicht Augenreizend/ Nicht sensibilisierend.

Angaben für den Wirkstoff **Chrysanthemum-cinerariaefolium-Extrakt aus offenen und reifen Tanacetum-cinerariifolium-Blüten, mit überkritischem Kohlendioxid gewonnen - CAS: 89997-63-7**

Akute Toxizität:

LD50 oral: > 300 and ≤ 2000 mg/kg

LD50 Haut: > 1500 and ≤ 2000 mg/kg

CL50/4h inhalativ (Stäube/Nebel): > 1,0 and ≤ 5,0 mg/L

Reizung Effekte:

Haut: schwach reizend

Auge: schwach reizend

Haut Sensibilisierung: Kein Sensibilisierungseffekt

Einstufungskriterien für Mutagenität, Kanzerogenität und Reproduktionstoxizität nicht erfüllt.

Sonstige Angaben

Keine Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN

12.1 Toxizität

Keine relevanten Angaben für das Gemisch.

Angaben für den Wirkstoff **Chrysanthemum-cinerariaefolium-Extrakt aus offenen und reifen Tanacetum-cinerariifolium-Blüten, mit überkritischem Kohlendioxid gewonnen - CAS: 89997-63-7**

CL50/96h = 0.0052 mg/l (Fisch)

CE50/48h = 0.0125 mg/l (Krebstiere) // M=100

Angaben für den Wirkstoff **2-(2-butoxyethoxy)ethyl 6-propylpiperonyl ether (PBO)**

CAS: 51-03-6 EC: 200-076-7

CL50/96h = 6.12 mg/l (Fisch)

CE50/48h = 0.51 mg/l (Krebstiere) // M = 1

Ameisen Streu- und Gießmittel N

85849519

10/14

Erstellungsdatum: 19.09.2019
Überarbeitet am: 09.11.2020
Version: 1.1 / Österreich

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Für den Wirkstoff Chrysanthemum-cinerariaefolium-Extrakt aus offenen und reifen Tanacetum-cinerariaefolium-Blüten, mit überkritischem Kohlendioxid gewonnen: schnell abbaubar unter Einfluß von UV-Licht

Für den Wirkstoff PBO: nicht schnell abbaubar

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Für den Wirkstoff Chrysanthemum-cinerariaefolium-Extrakt aus offenen und reifen Tanacetum-cinerariaefolium-Blüten, mit überkritischem Kohlendioxid gewonnen: kein Potenzial zur Bioakkumulation.

Für den Wirkstoff PBO: kein Potenzial zur Bioakkumulation.

12.4 Mobilität im Boden

Mobilität im Boden Keine Informationen verfügbar.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Ermittlung der PBT- und vPvB-Eigenschaften Keine weiteren Informationen verfügbar.

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

Allgemeiner Hinweis:

Der reine Wirkstoff ist schädlich für aquatische Organismen und kann langfristig schädliche Auswirkungen auf die aquatische Umwelt haben.

ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1 Verfahren zur Abfallbehandlung

Altbestände und Reste in ihrer Verpackung an einer Sonderabfallsammelstelle entsorgen. Das Recycling der Verpackung ist in diesem Fall verboten.
Restbestände nicht in die Kanalisation oder Gewässer schütten.

Ameisen Streu- und Gießmittel N

85849519

11/14

Erstellungsdatum: 19.09.2019

Überarbeitet am: 09.11.2020

Version: 1.1 / Österreich

Nicht kontaminierte leere Verpackungen gemäß den lokalen Verordnungen zur Entsorgung dieser Art von Abfällen entsorgen, zum Beispiel an einer Sammelstelle für Haushaltsmüll, wenn das Verpackungsmaterial die entsprechenden Entsorgungshinweise aufweist.

13.2 Abfallbehandlung kontaminierter Verpackungen

Kontaminiertes Verpackungsmaterial nicht wiederverwenden. Die Verpackungen gemäß den geltenden Verordnungen entsorgen. Nicht im Haushaltsmüll entsorgen.

ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT

ADR/RID/ADN

14.1 UN Nummer	3077
14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung	UMWELTGEFAEHRDENDER STOFF, FEST, N.A.G. (<i>Chrysanthemum cinerariaefolium</i> , ext.)
14.3 Gefahrenklasse(n) Transport	9
14.4 Verpackungsgruppe	III
14.5 Umweltgefährdend Mark	JA
Gefahren-Nr.	
Tunnel Code	E

Diese Klassifizierungsangabe gilt grundsätzlich nicht für die Beförderung im Binnentankschiff. Bitte zusätzliche Informationen beim Hersteller anfordern.

IMDG

14.1 UN Nummer	3077
14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung	ENVIRONMENTALLY HAZARDOUS SUBSTANCE, SOLID, N.O.S. (<i>Chrysanthemum cinerariaefolium</i> , ext.)
14.3 Gefahrenklasse(n) Transport	9
14.4 Verpackungsgruppe	III
14.5 Marine Pollution	JA

IATA

14.1 UN Nummer	3077
14.2 2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung	ENVIRONMENTALLY HAZARDOUS SUBSTANCE, SOLID, N.O.S. (<i>Chrysanthemum cinerariaefolium</i> , ext.)

Ameisen Streu- und Gießmittel N

85849519

12/14

Erstellungsdatum: 19.09.2019
Überarbeitet am: 09.11.2020
Version: 1.1 / Österreich

14.3 Gefahrenklasse(n) 9
Transport
14.4 Verpackungsgruppe III
14.5 Umweltgefährdend JA
Mark

Gefährliche Produkte, die der UN-Nummer 3077 oder 3082 zugeordnet sind, unterliegen nicht den Bestimmungen der Transportvorschriften gemäß Abschnitt 2.10.2.7 des IMDG-Codes, der Sondervorschrift SP 375 im ADR und der Sondervorschrift 197 in der IATA, wenn sie in Innengebinden und in Einzelgebinden befördert werden, die eine Nettomenge von maximal 5 Litern für Flüssigkeiten oder 5 kg für Feststoffe haben.

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Siehe Abschnitte 6 bis 8 dieses Sicherheitsdatenblattes.

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

Nicht anwendbar.

ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Dieses Gemisch unterliegt nicht der Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Juni 2001 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen. Dieses Gemisch unterliegt nicht der Verordnung (EG) Nr. 850/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über persistente organische Schadstoffe und zur Änderung der Richtlinie 79/117/EWG.

Dieses Gemisch unterliegt nicht der Verordnung (EG) Nr. 649/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien.

Dieses Gemisch unterliegt nicht besonderen Vorschriften für den Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt auf Gemeinschaftsebene.

Wassergefährdungsklasse : WGK 2 wassergefährdend

Nationale Vorschriften:

Dieses Gemisch ist nicht von der ICPE-Klassifizierung (für den Umweltschutz anmeldungs- bzw. genehmigungsbedürftige Anlagen) betroffen.

Ameisen Streu- und Gießmittel N

85849519

13/14

Erstellungsdatum: 19.09.2019
Überarbeitet am: 09.11.2020
Version: 1.1 / Österreich

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Ist noch nicht durchgeführt worden.

ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN

Wortlaut der unter Abschnitt 2 und 3 aufgeführten Gefahrenhinweise:

H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken
H312	Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.
H332	Gesundheitsschädlich bei Einatmen.
H400	Sehr giftig für Wasserorganismen.
H410	Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.
H411	Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung
H412	Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Abkürzungen und Akronyme

CLP: Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen

CAS: Chemical Abstracts Service

EINECS: Europäisches Altstoffverzeichnis

GHS: Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien

AGW: Arbeitsplatzgrenzwert (occupational exposure limit, Germany)

LC50: mittlere letale Konzentration (50 %)

LD50: mittlere letale Dosis (50 %)

EC50: mittlere effektive Konzentration (50 %)

BCF: Biokonzentrationsfaktor

PBT: persistent, bioakkumulierbar und toxisch

vPvB: sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

ADR: Europäische Vereinbarung über den internationalen Transport von Gefahrgütern auf der Straße
Acute Tox. 4: Akute Toxizität –Kategorie 4

Aquatic Acute 1: Gewässergefährdend - akut gewässergefährdend – Kategorie 1

Aquatic Chronic 1: Gewässergefährdend – langfristig gewässergefährdend – Kategorie 1

Aquatic Chronic 3: Gewässergefährdend - langfristig gewässergefährdend – Kategorie 3

Ameisen Streu- und Gießmittel N

85849519

14/14

Erstellungsdatum: 19.09.2019

Überarbeitet am: 09.11.2020

Version: 1.1 / Österreich

Weitere Informationen:

Bemerkung SBM Life Science: Dieses Datenblatt wurde gemäß dem durch den Hersteller des Produktes zur Verfügung gestellten Sicherheitsdatenblatt erstellt.

Weitere Angaben:

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse. Sie sollen unsere Produkte im Hinblick auf Sicherheitserfordernisse beschreiben und haben somit nicht die Bedeutung, bestimmte Eigenschaften zuzusichern. Die Angaben in diesem Datenblatt entsprechen den in der Verordnung (EU) Nr. 1907/2006 und in der Verordnung (EU) Nr. 2015/830 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1907/2006 festgelegten Anforderungen sowie allen nachfolgenden Anpassungen. Dieses Datenblatt ergänzt die Anweisungen der Herstellerfirma, ersetzt sie aber nicht. Den darin enthaltenen Angaben wurden die zur Zeit der Erstellung des Datenblatts vorhandenen Kenntnisse zugrunde gelegt. Überdies werden Anwender an die Gefahren erinnert, die aus einer zweckfremden Verwendung des Produktes entstehen können. Die erforderlichen Angaben entsprechen der jeweils gültigen EWG-Gesetzgebung. Angesprochene Kreise werden gebeten, etwaige darüber hinausgehende nationale Anforderungen zu beachten.

Grund der Überarbeitung: Angabe der Notrufnummer Österreich in Abschnitt 1.4.